



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0699 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			

**Bezeichnung:**

Antrag des Vereins "Simbav e. V." auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

**Sachverhalt:**

„Simbav e.V.“ beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Verein wurde bereits 2006 gegründet und hat seinen Sitz in 27356 Rotenburg (Wümme).

„Simbav e. V.“ richtet sich mit seinen Angeboten an Schwangere, Säuglinge, Kinder und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Seit 2006 versteht sich der Verein als Lobby für diese Zielgruppe und wird in folgenden Bereichen tätig:

- Aufbau und Betrieb eines Mütterzentrums,
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürger/innen,
- Förderung sozialpädagogischer Begleitung, Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben, Evaluierungen, Forschungs- und Bildungsveranstaltungen und Projekten,
- Förderung und Vernetzung mit medizinischen Heil- und Fachberufen, Institutionen, Ämtern, Behörden, Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung und der sozialen Förderung,
- Unterstützung musikalischer und künstlerischer Früherziehung sowie
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kreativität und Persönlichkeitsbildung.

Dabei handelt es sich um Angebote im Bereich der Jugendhilfe. Zudem ist der Verein seit Anfang 2018 regionales Kompetenzzentrum Frühe Hilfen für den Bereich Süd im Landkreis Rotenburg (Wümme) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, weitere niedrigschwellige Angebote im nördlichen Landkreis Rotenburg (Wümme) zu etablieren und zu koordinieren. Für die Akquise weiterer finanzieller Mittel ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe oftmals Voraussetzung.

Nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

„Simbav e. V.“ hat die in § 75 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt.

**Beschlussvorschlag:**

„Simbav e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

In Vertretung

(Colshorn)